

Publikation der vorläufigen Wahlvorschläge für die Erneuerungswahl der Mitglieder der Primarschulpflege Steinmaur und dessen Präsidentin bzw. Präsidenten für die Amtsdauer 2026-2030.

Gestützt auf die Wahlanordnung vom 3. September 2025 sind für die Erneuerungswahl der Mitglieder der Primarschulpflege und dessen Präsidentin bzw. Präsidenten innert der festgesetzten Frist folgende **Wahlvorschläge** eingereicht worden:

Als Mitglied der Primarschulpflege:

Brunner, Denise (w)	1988	Steinmaur	KV-Angestellte	neu	parteilos	
Gottraux-Reumer, Andrea (w)	1970	Steinmaur	Treuhänderin mit eidg. FA	bisher	parteilos	
Gross, Thomas (m)	1976	Steinmaur	Unternehmer	bisher	FDP	
Hirsbrunner Schäfli, Annika (w)	1978	Steinmaur	Juristin	bisher	parteilos	
Kunz, Sandro (m)	1986	Steinmaur	KD. Techniker	neu	parteilos	Kunz
Sala, Eliane (w)	1970	Steinmaur	Kaufmännische Angestellte	bisher	parteilos	
Schild, Denise (w)	1983	Steinmaur	Einkäuferin	neu	parteilos	

Als Präsidentin bzw. Präsident der Primarschulpflege:

Gross, Thomas (m)	1976	Steinmaur	Unternehmer	bisher	FDP	
--------------------------	------	-----------	-------------	--------	-----	--

Gemäss § 53 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) können innert einer Frist von **7 Tagen, bis spätestens 20. Oktober 2025, 12.00 Uhr** die eingereichten Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge beim Gemeinderat (wahlleitende Behörde) Hauptstrasse 22, 8162 Steinmaur eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 Verordnung über die politischen Rechte [LS 161.1]).

Als Mitglied der Primarschulpflege ist jede stimmberechtigte Person wählbar, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde hat (§ 23 GPR und Art. 5 und 6 der Gemeindeordnung). Als Präsidentin bzw. Präsident der Primarschulpflege kann eine der Personen gewählt werden, die Sie als Mitglied der Primarschulpflege wählen.

Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse**, dem Zusatz **«bisher»**, wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der **Parteizugehörigkeit** (z.B. Partei, pol. Gruppierung, parteilos) zu bezeichnen. Zudem kann zusätzlich oder anstelle des Vornamens der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (**Rufname**).

Jeder neue Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig **unterzeichnet** sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer **Kurzbezeichnung** versehen werden.

Formulare für Wahlvorschläge können von der Homepage der Gemeinde Steinmaur heruntergeladen, oder bei der Gemeindeverwaltung während den ordentlichen Öffnungszeiten bezogen werden.

Sofern während der Frist von 7 Tagen die bereits eingereichten Wahlvorschläge **nicht** geändert oder zurückgezogen, oder keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden, erfolgt keine weitere Publikation der Wahlvorschläge. Stimmen die Wahlvorschläge nach Ablauf der siebentägigen Frist nicht mit den heute veröffentlichten Wahlvorschlägen überein, werden die definitiven Wahlvorschläge am 21. Oktober 2025 auf der Homepage der Gemeinde Steinmaur amtlich publiziert (§ 53 Abs. 4 GPR).

Die Urnenwahl findet gemäss Wahlanordnung vom 3. September 2025 **am Sonntag, 8. März 2026** statt. In Anwendung von Art. 7 der Gemeindeordnung i.V.m. § 55 Abs. 1 GPR erhalten die Stimmberechtigten einen leeren Wahlzettel und ein Beiblatt, auf welchem die Namen aller vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Die Stimmberechtigten erhalten eine Wahlanleitung.

Gegen diese Publikation kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsverfahrensgesetz [LS 175.2]). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

13. Oktober 2025

Der Gemeinderat Steinmaur

(Wahlleitende Behörde)